

# Rechtsprechung bei Einsprüchen gegen Änderungsverträge

Dr. HANS NEUMANN,  
Richter am Obersten Gericht

Nach § 60 Abs. 1 AGB hat der Werk tätige das Recht, gegen einen nach § 49 AGB abgeschlossenen Änderungsvertrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Aufnahme der anderen Arbeit Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen. Will er die Rechtsunwirksamkeit dieses Vertrags herbeiführen, dann muß er Einspruch einlegen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AGB). Aus der zuletzt genannten Möglichkeit leiten Werk tätige zuweilen ab, daß das Gericht bei einem Einspruch gegen einen Änderungsvertrag zwingend die Rechtsunwirksamkeit des Änderungsvertrags feststellen muß. Das ist jedoch nicht der Fall.

Wie für alle Verträge, die stets das Ergebnis übereinstimmender Willenserklärungen der Vertragspartner sind, gilt auch für den arbeitsrechtlichen Änderungsvertrag, daß einmal abgeschlossene Verträge grundsätzlich einzuhalten sind. Deshalb steht es auch beim Änderungsvertrag nicht im uneingeschränkten Belieben des Werk tätigen, die von ihm abgegebene, für das Zustandekommen eines solchen Vertrags notwendige Willenserklärung im Nachhinein wieder zurückzunehmen und damit dem Änderungsvertrag die Grundlage zu entziehen.

Dennoch kann der Werk tätige einen Änderungsvertrag gemäß § 60 AGB anfechten, nämlich dann, wenn im Einzelfall ein den formellen Erfordernissen des § 49 AGB entsprechender Änderungsvertrag seine inhaltliche Funktion nicht erfüllt, damit angestrebte Aspekte der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens nicht verwirklicht werden und in Verbindung damit die Interessen und Belange des Werk tätigen aus gesellschaftlicher Sicht keine ausreichende Berücksichtigung erfahren. Unter diesen Voraussetzungen darf dem formell wirksam zustande gekommenen Änderungsvertrag, gegen den der Werk tätige vorgeht, nicht der Vorrang gegenüber seinem inhaltlichen Anliegen eingeräumt werden. Dies im Streitfall zu prüfen und darüber zu befinden, obliegt allein dem zuständigen Gericht, das deshalb vom Werk tätigen zwingend angerufen werden muß, wenn er den Änderungsvertrag für rechtsunwirksam erklären lassen will.

Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Änderungsverträge gehen die Gerichte in der Regel zutreffend davon aus, daß der Änderungsvertrag — auch wenn § 49 AGB für seinen Abschluß keine besonderen Voraussetzungen fordert — vor allem dafür geeignet ist, bei einer kontinuierlichen Fortsetzung des Arbeitsrechtsverhältnisses die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Betrieb und Werk tätigen den veränderten gesellschaftlichen, betrieblichen oder persönlichen Verhältnissen anzupassen. Er ist deshalb das richtige Mittel, um Rationalisierungsmaßnahmen zu unterstützen, die es ermöglichen, die vorhandenen Arbeitskräfte effektiver für die Steigerung der

Produktion einzusetzen, innerbetriebliche Reserven zu erschließen und aus dem eigenen Betrieb Arbeitskräfte für die Erweiterung des Reproduktionsprozesses zu gewinnen. Mit Hilfe des Änderungsvertrags kann außerdem auch persönlichen Interessen des Werk tätigen (z. B. zum Erwerb und zur Nutzung einer höheren Qualifikation) entsprochen werden.

## Zu Änderungsverträgen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen

Aus der Sicht der Rechtsprechung ist bemerkenswert, daß es gegen Änderungsverträge im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen kaum Einsprüche gibt. Sicher ist dies allein noch kein Indiz dafür, daß die sozialistische Rationalisierung völlig konfliktlos verläuft und in den Betrieben keinerlei Probleme aufwirft wie auf dem

10. FDGB-Kongreß hervorgehoben wurde, führt auch unter sozialistischen Produktionsverhältnissen die Rationalisierung niemals automatisch zu sozial vorteilhaften Lösungen.<sup>1</sup> Das resultiert daraus, daß von ihr Menschen mit ihren spezifischen individuellen Eigenschaften und Vorstellungen in der wichtigsten Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, im Prozeß der Arbeit, betroffen werden. Daß aber die damit verbundenen Probleme ohne nennenswerte gerichtliche Hilfe gelöst werden, spricht für die sorgfältige, unter unmittelbarer Einbeziehung der Werk tätigen erfolgende Vorbereitung und Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen. Gerade durch diese Einbeziehung finden die Werk tätigen Verständnis für das objektive Erfordernis zur Veränderung ihrer bisherigen Arbeitsbedingungen, und zugleich wird ihre Bereitschaft zur Erhöhung der ökonomischen Leistungskraft unserer Volkswirtschaft gefördert. Die Werk tätigen erkennen, daß notwendige Rationalisierungsmaßnahmen unter sozialistischen Produktionsverhältnissen dem Menschen auch weiterhin sein Recht auf Arbeit und soziale Sicherheit gewährleisten und ihn nicht, wie unter den Bedingungen des Monopolkapitals, im Arbeitsprozeß überflüssig machen und ihn zur Arbeitslosigkeit verurteilen.

Die „Schwedter Initiative“, die auf dem 10. FDGB-Kongreß hohe gesellschaftliche Wertschätzung erfahren hat und überall in unserem Land unter der Losung „Weniger produzieren mehr“ aufgegriffen und verallgemeinert wird, belegt dies eindrucksvoll. Die Freisetzung von mehreren tausend Arbeitskräften im Stammbetrieb des PCK Schwedt und ihr Einsatz für die Lösung anderer anspruchsvoller Aufgaben — rechtlich mittels Änderungsverträgen vollzogen — führte in keinem Fall zu einem gerichtlichen Arbeitsrechtsstreit.<sup>2</sup> Wenn also Änderungsverträge bei den Gerichten angefochten werden, dann liegen dem in der Regel nicht Rationalisierungsmaßnahmen zugrunde, sondern andere Anlässe.

## Zum Gegenstand von Änderungsverträgen

Der Änderungsvertrag ist ein arbeitsrechtlicher Vertrag, für dessen Zustandekommen die gleichen Grundsätze gelten wie für die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses durch Arbeitsvertrag. § 49 Abs. 1 AGB nimmt ausdrücklich auf die §§ 40 bis 43, 44 Abs. 1 und 45 AGB Bezug.<sup>3</sup> Daraus ergibt sich u. a., daß Gegenstand eines Änderungsvertrags nur diejenigen arbeitsrechtlichen Beziehungen sein können, die der Vereinbarung der Vertragspartner unterliegen (z. B. hinsichtlich der zu verändernden Arbeitsaufgabe oder des Arbeitsorts). Soweit Veränderungen eintreten, die der Dispositionsbefugnis des Werk tätigen

Fortsetzung von S. 444

- duktionsmitteln in der Landwirtschaft der DDR“, Wirtschaftswissenschaft 1979, Heft 6, S. 665 ff.
- 5 Vgl. Beschluß des XII. Bauernkongresses der DDR (Anlage zum Beschluß über die Auswertung des XII. Bauernkongresses der DDR vom 11. Juni 1982 [GBl. I Nr. 25 S. 455]); H. Kuhrig, „Mit Kampfgeist und Optimismus überall zu den Erträgen der Besten“ (Referat auf dem 3III. Bauernkongreß), ND vom 14. Mai 1982, S. 3 f.
  - 6 Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 937).<sup>n</sup>
  - 7 Vgl. G. Rosenau, „Aktuelle Probleme des Agrarrechts“, NJ 1981, Beilage zu Heft 2, bes. Ziff. 2; E. Krauß, „Vorbereitung eines neuen LPG-Gesetzes — Weiterentwicklung des Agrarrechts“, NJ 1982, Heft 2, S. 52 ff.
  - 8 Vgl. Gemeinsames Wettbewerbsprogramm der Kooperation Kerspleben, ND vom 9. Dezember 1981, S. 3.
  - 9 Vgl. H. Kuhrig, a. a. O.
  - 10 Vgl. hierzu und zur I. DB zu dieser VO - Inspektoren Landtechnik - (GBl. I Nr. 20 S. 187) die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1979, Heft 11, S. 500.